

Stadt Herzogenaurach



Zusammenfassende Erklärung

zum

Flächennutzungsplan Änderung im Abschnitt Nr. 12

„Sportplatz Hammerbach – Lohäcker“

Amt für Planung, Natur und Umwelt
vom 19.03.2015

Inhalt

1. LAGE DES PLANGEBIETES	3
2. ZIEL UND ZWECK	3
3. VERFAHRENSABLAUF	4
4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE	5
5. ABWÄGUNGSVORGANG	6
6. VORHABENSALTERNATIVEN	7

1. LAGE DES PLANGEBIETES

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenaurach bezieht sich auf eine Fläche nordöstlich des Ortsteiles Hammerbachs im Nordwesten des Stadtgebietes Herzogenaurachs.



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Hammerbacher Sportvereins und die Fläche des Wirtschaftsweges FINr. 580 Gemarkung Hammerbach
- im Westen durch die Fläche des Wirtschaftsweges FINr. 598, Gemarkung Hammerbach

- im Süden durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche auf der FINr. 613, Gemarkung Hammerbach
- im Osten durch eine landwirtschaftliche Grünlandfläche auf der FINr. 615/1, Gemarkung Hammerbach

2. ZIEL UND ZWECK

Planungsanlass ist die geplante Errichtung eines öffentlichen Bolzplatzes und somit die erforderliche Ausweisung von Flächen für Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich dargestellt als „Brache, Altgras- und Staudenfluren, Raine“ und „Einzelbaum, Obstbaum, Strauch, Baumgruppe, Allee“.

Das Flurstück und somit die Flächengröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 2.891 m².

3. VERFAHRENSABLAUF

Änderungsbeschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 12 „Sportplatz Hammerbach - Lohäcker“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 27.03.2014 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 12.05.2014 bis einschließlich 12.06.2014 durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 08.05.2014.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 06.05.2014 eingeleitet und bis zum 12.06.2014 befristet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.07.2014 die Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 18.08.2014 bis einschließlich 19.09.2014 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 07.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.08.2014 über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 11.08.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.

Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2014 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 12 „Sportplatz Hammerbach - Lohäcker“ in der Fassung vom 06.10.2014 festgestellt.

Genehmigung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 12 „Sportplatz Hammerbach - Lohäcker“ mit Bescheid vom 26.02.2015, Nr. 62-2 6100/132/Abschnitt 12 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Entsprechend der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine Brachfläche die mit einigen Einzelgehölzen und einer am östlichen Rand gewachsenen Heckenstruktur bestanden ist.

Aktuell werden auf der Fläche auch diverse Materialien (Schutt, Erde, Baumaterial) gelagert. Auf der wegzugewandten Seite verläuft ein Graben. Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche. Als potenziell natürliche Vegetation (PNV) wird Flattergras-Buchenwald angegeben.

Im Geltungsbereich sind keine Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmale (ND), Naturparke (NP), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Landschaftsbestandteile (LB), Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet, SPA) oder geschützte Biotop vorhanden.

Aufgrund der angrenzenden Sportplatznutzungen und der Lage des Plangebietes können keine besonderen lokalen, überörtlichen oder überregionalen Funktionen für den Biotopverbund erkannt werden.

Während das Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgrund der geringen Habitataignung, der Isolation und der bestätigenden Kartierergebnisse sicher ausgeschlossen werden kann, ist das Vorkommen heckenbrütender Vogelarten, wie z.B. Goldammer, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke oder auch Neuntöter nicht auszuschließen. Ebenfalls verfügt die Fläche des Änderungsbereichs über geeignete Habitatstrukturen für das Rebhuhn.

Die Böden verfügen über eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Funktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie eine mittlere Bewertung der Funktion „Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen“. Seltene Bodenformationen oder Geotope sind nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Die Fläche verfügt über keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter

- „Wasser“
- „Klima / Luft“
- „Landschaft“
- „Mensch / Freizeit und Erholung“
- „Sach- und Kulturgüter“.

5. ABWÄGUNGSVORGANG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von den Bürgern keine Stellungnahmen ein.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 16.07.2014 behandelt.

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Die formellen Anforderungen zur Ergänzung bzw. Korrektur der Planzeichnung mit Legende hinsichtlich der „Zweckbestimmung“ Sportfläche und der Bezeichnung als „öffentliche“ Grünfläche wurden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Die Hinweise des Fachbereichs Immissionsschutz wurden zur Kenntnis genommen und werden im Genehmigungsverfahren beachtet.

- Wasserwirtschaftsamt

Die Hinweise und Anregungen zum „Bodenschutz“ und zu „Gewässer“ wurden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt. Weitere Konkretisierungen erfolgen im Baugenehmigungsverfahren.

- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Herzogenaurach

Dem Hinweis auf Festsetzung zum Erhalt der bestehenden Hecke im Westen des Sportplatzgeländes konnte nicht entsprochen werden, da die Heckenstruktur außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Die Festsetzung zur Anlage eines ergänzenden Lesesteinwalles konnte auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls nicht erfolgen, vielmehr werden im Rahmen der Genehmigungsplanung gemäß § 35 Abs. 2 BauGB minimierende Maßnahmen berücksichtigt, wie z.B. die Anlage von Heckenstrukturen zur Eingrünung des Sportplatzes oder das Belassen bzw. Wiederanlegen von Altgrasstreifen oder Lesesteinriegeln am Rand des Sportplatzes.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 23.10.2014 behandelt.

- Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern)
Der Bitte, auf mögliche Belästigungen durch Flugemissionen hinzuweisen, wurde gefolgt. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Der Hinweis des Fachbereichs Immissionsschutz wurde zur Kenntnis genommen und die Planfläche mit dem Zeichen 15.6 gemäß Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

6. VORHABENSALTERNATIVEN

Planungsanlass ist der lokale Bedarf nach einer öffentliche Bolzplatzfläche im Ortsteil Hammerbach, die aus städtebaulichen Gründen im Anschluss an das vorhandene Sportvereinareal besonders sinnvoll ist: Nach Grundsatz 3.3 des LEP B soll die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den bestehenden Sportplätzen des SV Hammerbach und der Lage zur Ortschaft Hammerbach, wird der Forderung der Siedlungsanbindung durch die Planung besonders entsprochen.

Andere Standorte sind zudem im Hinblick auf Parkplatznutzung und Lärm bzw. Abstand zum Ortsrand nicht sinnvoll. Sie würden zu Umweltbeeinträchtigungen bislang unbelasteter Räume führen.

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung, Natur und Umwelt
Herzogenaurach, den 19.03.2015
i.A.



Susanne Strater